

Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte

Die Gemeindewahlleiterin

Öffentliche Wahlbekanntmachung

zur Wahl des Gemeinderates in der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte am 09.Juni 2024

Gemäß den §§ 6,15 und 21 des Kommunalwahlgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KWG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.02.2004 (GVBl. LSA S. 92) zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.10.2023 (GVBl. LSA S. 590) in Verbindung mit § 29 der Kommunalwahlordnung (KWO LSA) vom 24.02.1994 (GVBl. LSA S. 338) zuletzt geändert durch Verordnung vom 23.09.2023 (GVBl. LSA S. 501) mache ich Folgendes bekannt:

I. Bekanntmachung der Wahl

Die Wahl des Gemeinderates, nachfolgend genannt Stadtratswahl (i.S.d. § 3 Abs.1 Hauptsatzung der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte), in der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte findet am Sonntag, 09.Juni 2024 in der Zeit von 08.00 Uhr - 18.00 Uhr statt.

II. Einreichung von Wahlvorschlägen

Die Wahlvorschläge und die Erklärungen über die Verbindung von Wahlvorschlägen für die Wahl der Stadtratsmitglieder sind möglichst frühzeitig, jedoch spätestens bis zum 68. Tag vor der Wahl, also bis zum

Dienstag, 02.04.2024, 18.00 Uhr

bei der Gemeindewahlleiterin unter folgender Adresse einzureichen:

Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte
Die Gemeindewahlleiterin
Bismarckstr. 5
39517 Tangerhütte

Amtliche Formblätter zur Einreichung von Wahlvorschlägen sind im Rathaus, Zimmer 28 auf Anforderung kostenlos erhältlich.

III. Anzahl der zu wählenden Mitglieder des Stadtrates

Die Zahl der Mitglieder des Stadtrates errechnet sich nach § 67 KWG LSA aus der Einwohnerzahl der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte. Gemäß § 37 Abs. 1 i.V.m. § 158 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Juni 2014, zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 21. April 2023 (GVBl. LSA S. 209) ist der maßgebliche Stichtag für die Ermittlung der Einwohnerzahlen der 31. Dezember 2022.

Für die Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte ergibt sich daraus eine Einwohnerzahl von

10.609 Einwohnern.

Die Zahl der zu wählenden Stadtratsmitglieder beträgt demnach **28**.

IV. Höchstzahl der Bewerber

Gemäß § 21 Abs. 4 KWG LSA wird die Höchstzahl der auf einen Wahlvorschlag zu benennendem Bewerber errechnet.

Das Wahlgebiet der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte bildet einen Wahlbereich.

Unter Berücksichtigung der Anzahl von 28 Mitgliedern beträgt die Höchstzahl der Bewerber pro Wahlvorschlag 33.

V. Einreichung und Inhalt der Wahlvorschläge

Jede Partei i.S.v. Art. 1 des Grundgesetzes (GG) oder Wählergruppe darf nur einen Wahlvorschlag einreichen, darauf aber mehrere Bewerber einbringen. Die Reihenfolge der Bewerber muss gemäß § 21 Abs. 4 Satz 4, § 24 Abs. 1 und 2 KWG LSA ersichtlich sein.

Der Wahlvorschlag muss lt. § 21 Abs. 6 KWG LSA folgende Angaben enthalten:

1. Familiennamen, Vornamen, Beruf, Tag der Geburt, Wohnort und Adresse des Bewerbers
2. Namen der Partei, wenn der Vorschlag von einer Partei eingereicht wird; der im Wahlvorschlag angegebene Name der Partei muss mit dem Namen übereinstimmen, den die Partei im Land führt. Gemäß § 21 Abs. 7 KWG LSA müssen die Bewerber auf dem Wahlvorschlag Mitglied dieser Partei oder parteilos sein.
3. Kennwort der Wählergruppe, wenn der Wahlvorschlag von einer Wählergruppe eingereicht wird. Aus dem Kennwort muss hervorgehen, dass es sich um eine Wählergruppe handelt. Das Kennwort der Wählergruppe muss in allen Wahlbereichen des Wahlgebietes übereinstimmen. Es darf nicht den Namen von Parteien oder deren Kurzbezeichnung enthalten.

Der Wahlvorschlag eines Einzelbewerbers darf gemäß § 21 Abs. 5 KWG LSA nur den Namen dieses Bewerbers enthalten.

VI. Unterstützungsunterschriften

Der Wahlvorschlag für die Wahl eines Stadtratsmitgliedes muss nach § 21 Abs. 9 KWG LSA von 1% der zur letzten allgemeinen Neuwahl des Stadtrates Wahlberechtigten, jedoch nicht mehr als von 100 Wahlberechtigten des Wahlbereiches persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein.

Zur letzten allgemeinen Neuwahl des Stadtrates waren 9297 Personen wahlberechtigt.

Daraus ergibt sich, dass 92 Unterstützungsunterschriften von Wahlberechtigten des Wahlbereiches zu erbringen sind.

Es werden nur solche Unterstützungsunterschriften berücksichtigt, die zwischen dem Zeitpunkt der Bekanntmachung nach § 15 KWG LSA (mit Ablauf des Erscheinungstages der Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Stendal) und dem Ende der Einreichungsfrist (02.04.2024) abgegeben worden sind. Jeder Wahlberechtigte darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Hat er mehrere unterzeichnet, so sind seine Unterschriften auf

Wahlvorschlägen, die bei der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte nach der ersten Bescheinigung des Wahlrechts eingehen, ungültig.

Folgende Parteien (i.S.v. Art.1 GG), und Wählergruppen erfüllen die Voraussetzungen des § 21 Abs. 10 KWG LSA und sind von der Beibringung von Unterstützungsunterschriften befreit.

- Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU)
- Alternative für Deutschland (AfD)
- DIE LINKE (DIE LINKE)
- Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)
- BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE)
- Freie Demokratische Partei (FDP)

Wählergruppen:

- Wählergemeinschaft Lüderitz
- Wählergemeinschaft Altmark Elbe
- Unabhängige Wählergruppe „Südliche Altmark“
- WG Zukunft Einheitsgemeinde Tangerhütte

Diese Parteien bedürfen anstelle der Unterstützungsunterschriften nach § 21 Abs. 9 KWG LSA der Unterschrift des für das Wahlgebiet zuständigen Parteiorgans oder des Vertretungsberechtigten der Wählergruppe.

Unterstützungsunterschriften sind auf amtlichen Formblättern zu erbringen. Diese sind im Rathaus der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte, Bismarckstr. 5, Zimmer 28 anzufordern.

VII. Inhalt und Form der Wahlvorschläge:

Gemäß § 30 KWO LSA sind dem Wahlvorschlag (amtliches Formblatt, Anlage Nr. 5b) außerdem folgende Anlagen beizufügen:

1. Anlage 6 (ggf.) amtl. Formblatt Unterstützungsunterschrift
2. Anlage 7 (ggf.) amtl. Formblatt Bescheinigung Wahlrecht der Unterstützer
3. Anlage 8a amtl. Formblatt Zustimmungserklärung der Bewerber
4. Anlage 9a amtl. Formblatt Bescheinigung über die Wählbarkeit der Bewerber
5. Anlage 9c (ggf.) amtl. Formblatt Erklärung des Bewerbers über die Begründung der Unvereinbarkeit Amt und Mandat
6. Anlage 10 amtl. Formblatt Niederschrift der Mitgliederversammlung, in der die Bewerber bestimmt wurden
7. Für Parteien (i.S.v. Art.1 GG), eine Bescheinigung des für das Wahlgebiet zuständigen Bewerbers über seine Parteimitgliedschaft oder
8. Eine vom Bewerber unterzeichnete Erklärung, dass er keiner Partei angehört
9. Für Parteien (i.S.v. Art.1 GG), eine Bescheinigung des zuständigen Parteiorgans, dass in der Gemeinde keine Parteiorganisation vorhanden ist

Staatsangehörige aus anderen Mitgliedsstaaten der EU haben bei der Gemeinde ferner eine Versicherung an Eides statt abzugeben, dass sie nach den Rechtsvorschriften des Staates,

dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen, nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sind oder infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren haben. (§ 30 Abs. 5 Nr. 1 KWO LSA)

VIII. Wahlrecht für Unionsbürger

Gemäß § 29 Abs. 2a KWO LSA sind Staatsangehörige aus anderen Mitgliedsstaaten der EU nach den für Deutsche geltenden Voraussetzungen wahlberechtigt und wählbar. Sie sind nicht wählbar, wenn sie nach den deutschen oder den Rechtsvorschriften des Staates dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen, vom Wahlrecht ausgeschlossen sind oder infolge eines Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren haben. Im Übrigen gelten die Bestimmungen der §§ 21, 23 und 40 KWG LSA.

Tangerhütte, den 11.01.2024


C. Wittke
Wahlleiterin

